

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lissendorf

Sitzungstermin: 18.07.2022
Sitzungsbeginn: 19:02 Uhr
Sitzungsende: 20:57 Uhr
Ort, Raum: Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Rudolf Mathey Ortsbürgermeister

Mitglieder

Frau Hildegard Caspers 1. Beigeordnete

Herr Matthias Dederichs

Frau Dr. Angelika Gehlen

Frau Antje Meier

Frau Jutta Meier

Herr Philipp Michels

Herr Joachim Mommer 2. Beigeordneter

Herr Lothar Schun

Herr Marek Selle

Herr Udo Weber

Verwaltung

Frau Silke Ramacher Protokollführung
FB 2 Bauen und Umwelt

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Berthold Crump entschuldigt

Herr Adolf Göbels entschuldigt

Herr Klaus Heinen entschuldigt

Frau Dorothea Hermes entschuldigt

Herr Hermann-Josef Lenz entschuldigt

Herr Helmut Michels entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Lissendorf waren durch Einladung vom 12.07.2022 auf Montag, den 18.07.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden folgende Anträge zur Tagesordnung gestellt:

Öffentliche Sitzung

TOP 3 von der Tagesordnung zu nehmen und auf die nächste Sitzung zu vertagen, da von der Gruppe, Bürger für Lissendorf, in Bezug auf die Feststellung der Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde und Erteilung der Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 ein Antrag auf Prüfung bei der Kommunalaufsicht gestellt worden sei.

Der Vorsitzende erklärte, da hier ein Formfehler gerügt werde und der Beschluss im Rahmen der Prüfung durch die Kommunalaufsicht aufgehoben werde, wenn er sich als falsch erweise, sei es unschädlich, diesen TOP auf der Tagesordnung zu belassen. Sinnvoll sei, aufgrund der personellen Veränderungen im Laufe der in Rede stehenden Jahre und der daraus resultierenden Befangenheit unterschiedlicher Personen, für jedes Jahr einzeln abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Ja: 3 Nein: 4 Enthaltungen: 2 Befangen: 2

= Somit verbleibt TOP 3 auf der Tagesordnung.

TOP 9.1 „Spende der Ortsgemeinde an den Stellwerksverein Lissendorf“ neu auf die Tagesordnung zu nehmen

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8 Enthaltung: 2 Befangen: 1

= Somit wird der TOP 9.1 auf die Tagesordnung aufgenommen.

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 13.1 „Grundstücksangelegenheiten“, Entscheidung über Erteilung gemeindlichen Einvernehmens

a. Anfrage zu Grundstück Flur 1, Flurstücksnummer 16, Erweiterung landwirtschaftliche Gerätehalle

b. Anfrage zu Grundstück Flur 5, Flurstücksnummer 66/1, Umnutzung Gartenhaus zu Wohnzwecken

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

= Somit wird TOP 13.1 auf die Tagesordnung aufgenommen.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Informationen des Ortsbürgermeisters
3. Feststellung der Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Lissendorf, sowie Erteilung der Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018
4. Widmung der Straße "Auf'm Schoos"
5. Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Lissendorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)
6. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023
7. Zukunfts-Check Dorf
8. Elektronischer Versand der Einladungen und der Sitzungsunterlagen
9. Nachwahl zum Wald- und Wegeausschuss
- 9.1. Spende der Ortsgemeinde an den Stellwerksverein Lissendorf
10. Einwohnerfragen
11. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Informationen des Ortsbürgermeisters
- 13.1. Grundstücksangelegenheiten
Entscheidung über Erteilung gemeindliches Einvernehmen
14. Anfragen / Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.05.2022 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs-oder Ergänzungsvorschläge vor.

TOP 2: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

I. Baumaßnahme Wasserleitungen Verbandsgemeindewerke

Der Ortsbürgermeister informierte das die Tiefbauarbeiten für die Verlegung der neuen Wasserversorgungsleitungen, im Bereich der Ortslage Lissendorf weitgehendst abgeschlossen sind. Es fehlt noch die Spülbohrung unter der Kyll und DB, nach Birgel. Sowie diese erfolgt ist und die Leitung fertig verlegt, gespült und abgedrückt ist, werden die letzten Kopflöcher in der Bornwies und am Sportplatz verschlossen.

II. Sanierung WC-Anlage am Burgberg

Auf dem Burgberg wurde das WC- Gebäude renoviert. Der Innenanstrich wurde erneuert und die maroden Außentüren wurden erneuert. Mit diesen Maßnahmen wurde die OG auch der Bitte der KITA gerecht, die den Burgberg regelmäßig für eine Waldgruppe nutzt.

Auch aus dem Gemeinderat kamen positive Äußerungen über das Ergebnis der Sanierungsarbeiten.

III. Kirmes, Information einer Falschmeldung über eine Whats App-Gruppe

Der Ortsbürgermeister stellte klar, dass die Information, die Ortsgemeinde Lissendorf plane eine Kirmes auf dem Stellwerksgelände, falsch sei. Es habe weder einen Ortsgemeinderatstermin in der vergangenen Woche gegeben, noch organisiere und plane die OG die Kirmes. Sehr wohl gab es aber Angebote von ortsansässigen Eventveranstaltern, zur Kirmeseröffnung auf dem Stellwerksvorplatz ein Festzelt mit entsprechendem Equipment aufzubauen und vorzuhalten. Dieses Equipment könnte dann auch von den Ausrichtern des Kirmessonntags und Kirmesmontags genutzt werden. Hierbei handelt es sich um Angebot und Absprache zwischen den Eventveranstaltern und den ausrichtenden Vereinen und Gruppierungen. Die OG- Lissendorf unterstützt alle Kirmesveranstaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

TOP 3: Feststellung der Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Lissendorf, sowie Erteilung der Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 Vorlage: 1-4054/22/22-255

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2016 bis 2018 wurden durch die Verwaltung aufgestellt und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresabschlüsse gemäß den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO am 23.05.2020 geprüft. Auf die Inhalte der Sitzungsniederschrift sowie des Prüfberichtes des Ausschusses wird an dieser Stelle verwiesen, die als Anlage beigefügt sind.

Die Prüfung hat abschließend zu keinen Einwänden geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat untenstehenden Beschluss zur Abstimmung vor.

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Antje Meier, führte aus, dass die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Lissendorf im Rahmen der Sitzung am 23.05.2022 ihre Fragen stellen und offene Punkte mit dem anwesenden Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein aus dem Fachbereich 1 Organisation und Finanzen klären konnten. Nach dem Ergebnis der stichprobenartigen Prüfung seien die Jahresabschlüsse in Ordnung gewesen, sodass der Rechnungsprüfungsausschuss sich für die Genehmigung der drei Jahresabschlüsse ausgesprochen habe.

Ein Ortsgemeinderatsmitglied erklärte, dass er aufgrund des noch laufenden Prüfverfahrens bei der Kommunalaufsicht, das von einigen Ratsmitgliedern initiiert worden sei, den Jahresabschlüssen nicht zustimmen könne.

Da die Beschlüsse aufgehoben würden, wenn die kommunalaufsichtliche Prüfung Beanstandungen ergäbe, entschloss sich der Ortsgemeinderat dennoch über die Jahresabschlüsse für die Jahre 2016 bis 2018 zu beschließen.

Aufgrund unterschiedlicher personeller Besetzungen der Positionen von Ortsbürgermeister und Beigeordneten in den zur Abstimmung stehenden Jahren entschied sich der Ortsgemeinderat dazu, separate Beschlüsse für die einzelnen Jahre zu fassen.

Jeweils befangene Personen nahmen nicht an der Abstimmung teil. Dies waren für das Jahr:

2016: Lothar Schun als ehemaliger Ortsbürgermeister

2017: Lothar Schun und Rudolf Mathey als ehemaliger Ortsbürgermeister und Beigeordneter

2018: Lothar Schun und Rudolf Mathey als ehemaliger Ortsbürgermeister und Beigeordneter

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt die Jahresabschlüsse für die Jahre 2016, 2017 und 2018 fest. Des Weiteren wird

- dem Ortsbürgermeister,
- dessen Beigeordneten,
- der Bürgermeisterin a. D. der Verbandsgemeinde für die Jahre 2016 und 2017,
- dem Beauftragten a D. der Verbandsgemeinde für das Jahr 2018,
- den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie die Bürgermeisterin bzw. den Beauftragten vertreten haben,

für die vorgenannten Jahre Entlastung erteilt

Abstimmungsergebnisse: mehrheitlich beschlossen

2016: Ja: 7 Nein: 2 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 1

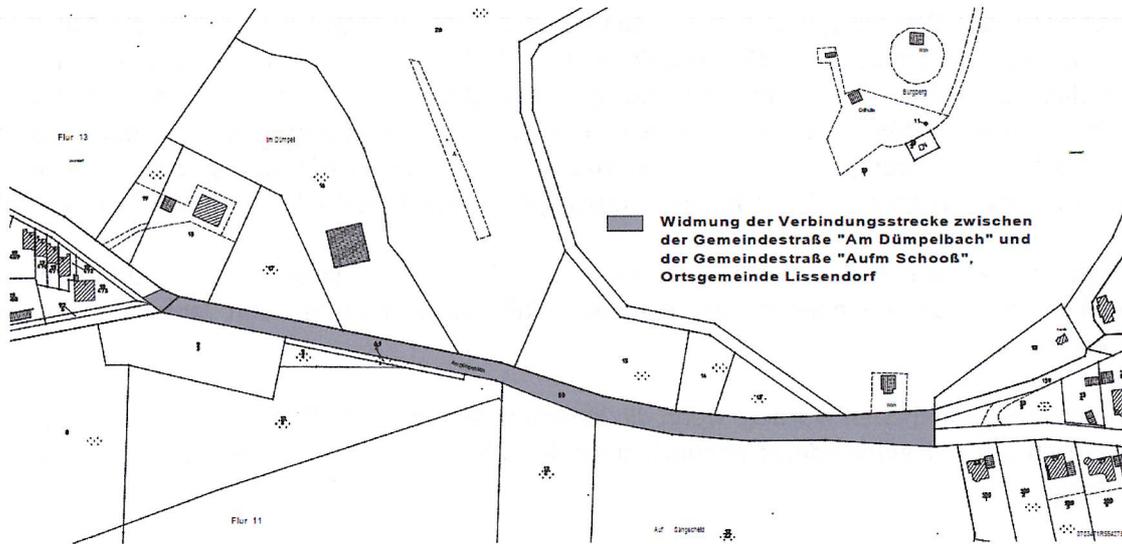
2017: Ja: 6 Nein: 2 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 2

2018: Ja: 6 Nein: 2 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 2

TOP 4: Widmung der Straße "Auf'm Schoos"
Vorlage: 2-3425/22/22-265

Sachverhalt:

Die Straße „Am Dümpelbach“ bildet die offizielle Zufahrt zum ehem. Ferienhausgebiet und heutigen Wohngebiet und ist vom Einmündungsbereich Friedhofsweg/Am Dümpelbach bis Mitte des Flurstückes 18 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (siehe nachstehenden Flurkartenauszug).



Die eigentliche Zuwegung zum ehemaligen Ferienhausgebiet ist jedoch noch nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Um auch die Grundstückseigentümer dieser Grundstücke den Anschluss an die öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermöglichen, ist die Widmung dieser Verkehrsanlage gem. § 36 Landesstraßengesetz für den öffentlichen Verkehr erforderlich. Die Widmung einer Straße erfolgt idR erst dann, wenn die Straße endgültig hergestellt ist. Die Merkmale der endgültigen Herstellung hat die Ortsgemeinde Lissendorf in der Erschließungsbeitragssatzung selbst festgelegt. Hiernach gilt eine Straße als endgültig hergestellt, wenn

- Ihre Flächen im Eigentum der Ortsgemeinde stehen und
- Sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Beide Voraussetzungen sind aus Sicht der Verbandsgemeinde Gerolstein gegeben, sodass einer Widmung nichts im Wege steht.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Hinweise der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Kenntnis und beschließt, die im nachstehenden Flurkartenauszug farblich markierte Teilfläche des Flurstückes Gemarkung Lissendorf, Flur 12, Flurstück Nr. 83/1 von der Einmündung „Am Dümpelbach“ bis einschließlich des Wendehammers am Ahornweg für den öffentlichen Verkehr zu widmen.



Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

TOP 5: Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Lissendorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
Vorlage: 2-3426/22/22-266

Sachverhalt:

Im Rahmen der Vorbereitungen für die Abrechnung der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen für die Ortsgemeinde Lissendorf ab dem Jahr 2018 wurde die Ausbaubeitragssatzung bezüglich ihrer Aktualität im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage geprüft.

Über folgende Änderungen ist aus Sicht der Verwaltung von der Ortsgemeinde Lissendorf auf Basis der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz im Rahmen der Neufassung der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge (**ABS**) zu entscheiden:

1. Änderungen im Vergleich zur Ausbaubeitragssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung Ermittlungsgebiete, § 3 ABS

In der bisherigen Ausbaubeitragssatzung über wiederkehrende Beiträge bildeten sämtliche zum Anbau bestimmte öffentliche Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes eine einheitliche öffentliche Einrichtung (**Abrechnungseinheit**). Durch die Änderung des Wortlautes des Kommunalabgabengesetzes (**KAG**) und die mittlerweile ergangene Rechtsprechung zur Bildung von Abrechnungseinheiten beim wiederkehrenden Beitrag für Verkehrsanlagen sind gemäß § 10a Abs. 1 Satz 3 und 4 KAG Zäsuren zu beachten, die die Bildung weiterer Abrechnungseinheiten erforderlich machen können. Eine solche Zäsur mit trennender Wirkung liegt nach Ansicht der Verwaltung in der erheblichen Außenbereichsfläche zwischen dem Hauptort Lissendorf und dem ehemaligen Ferienhausgebiet von rund 470 m zwischen dem letzten Grundstück der Ortslage Flur 3, Flurstücksnummer 100/1 und dem ersten bebauten Grundstück im ehemaligen Ferienhausgebiet Flur 12, Flurstücksnummer 19/473 vor (s.a. OVG, Urteil 14.07.2020, 6 A 11665/19.OVG zu Dudeldorf). Daraus folgend sieht die Neufassung der Satzung zwei Abrechnungseinheiten vor (statt wie bisher eine Abrechnungseinheit).

Plan und Begründung zu den Abrechnungseinheiten bilden Anlage 1 und 2 zur ABS.

Gemeindeanteil, § 5 ABS

Mit der Änderung der Abrechnungseinheiten ist auch die Benennung eines Gemeindeanteils für die zwei Abrechnungseinheiten verbunden.

Ergänzung Übergangs- bzw. Verschonungsregelung und Eckgrundstücksregelung, § 13 und § 7 ABS

Die aktuell rechtskräftige Ausbaubeitragssatzung enthält weder eine Übergangs- bzw. Verschonungsregelung noch eine Regelung zum Umgang mit Eckgrundstücken und durchlaufenden Grundstücken. Diese sollen als § 13 und § 7 neu in die Ausbaubeitragssatzung aufgenommen werden.

Nach § 10 a Abs. 6 Kommunalabgabengesetz kann in der Ausbaubeitragssatzung festgelegt werden, dass Grundstücke für die Erschließungsbeiträge oder Sanierungsausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch sowie einmalige Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen gezahlt wurden für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren seit Entstehung des Beitragsanspruchs vom wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag befreit werden. Die Überleitungsregelung soll die Eigentümer der betroffenen Grundstücke für den bestimmten Zeitraum finanziell entlasten und eine unverhältnismäßige Doppelbelastung vermeiden.

Bei der Bestimmung des Befreiungszeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Zu bedenken ist darüber hinaus, dass die Beitragsbelastung, die normalerweise auf die befreiten Grundstücke entfallen würde, von den Eigentümern der beitragspflichtigen Grundstücke mitzutragen ist. Daher dürfen auch nicht mehr als 50% der beitragspflichtigen Grundstücke verschont werden.

Die Aufnahme einer Verschonungsregelung empfiehlt sich, um eine unzulässige Umverteilung von Ausbaulasten zu vermeiden.

Da in der Übergangs- bzw. Verschonungsregelung Bezug auf die Eckgrundstücksregelung genommen wird, ist auch diese zu ergänzen. Sie kommt zum Tragen, wenn Grundstücke sowohl an eine verschonte als auch an eine oder mehrere nicht verschonte Verkehrsanlage(n) in derselben Abrechnungseinheit angrenzen.

In-Kraft-Treten, § 15 ABS

Da in der Ortsgemeinde Lissendorf noch die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge für die Jahre ab 2018 ansteht, soll die Neufassung der Ausbaubeitragssatzung rückwirkend ab dem 01.01.2018 in Kraft treten.

Sonstige Änderungen

Die Paragraphen 6 (Beitragsmaßstab) und 15 (In-Kraft-Treten) werden entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes redaktionell angepasst, die am 01.07.2020 auf Grundlage geltender Rechtsprechung aktualisiert wurde.

Durch das Einfügen von § 7 (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke) werden die Regelungen zur Entstehung des Beitragsanspruches, Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages, Beitragsschuldner und Veranlagung und Fälligkeit zu §§ 8 bis 12 (statt bisher §§ 7 bis 11).

Durch das Einfügen von § 13 (Übergangsregelung bzw. Verschonungsregelung) werden die Regelungen Öffentliche Last und In-Kraft-Treten zu § 14 und § 15 (statt bisher § 13 und § 14).

Aufgrund der drei bisherigen Satzungsänderungen und des Umfangs der aktuellen Änderung schlägt die Verwaltung die Neufassung der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge anstelle einer 4. Änderung vor.

2. Entscheidung der Ortsgemeinde aufgrund örtlicher Gegebenheiten

Der Ortsgemeinderat kann folgende Entscheidungen auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten treffen:

- I. Gemeindeanteil: Höhe anhand Verhältnis Anlieger- und Durchgangsverkehr, wobei beim Durchgangsverkehr nur der Verkehr zählt, der die Abrechnungseinheit durchquert und dafür Gemeinestraßen nutzt. Laut § 10a Abs. 3 KAG mind. 20 %.
- II. Höhe des Vollgeschosszuschlages
- III. Fläche Tiefenbegrenzung und Tiefenbegrenzung bei Bebauung in zweiter Reihe (dies soll den örtlich üblichen Verhältnissen entsprechend geregelt sein)
- IV. Teilungsfaktor für Trauf- und Firsthöhe im Rahmen der Vollgeschossermittlung
- V. Beitragsschuldner: Entweder wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist ODER wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist

- VI. Verschonung: Zeitraum (= Dauer der Verschonung) und Möglichkeit (1. Straßengenaue Benennung mit Befreiungsdauer, 2. pauschal nach Höhe Beiträge/ m² ODER 3. Pauschal nach Jahren in Bezug zum Ausbaumumfang)

Der Ortsbürgermeister führte aus, dass er vom Sachgebietsleiter des Beitragswesens auf den Änderungsbedarf der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Lissendorf angesprochen worden und für ein Informationsgespräch hierzu im Rathaus Gerolstein gewesen sei. Das ehemalige Ferienhausgebiet „Aufm Schooß“ werde über die Gemeindestraße Am Dümpelbach erschlossen.

Beitragsbearbeiterin Ramacher stellt klar, dass das ehemalige Ferienhausgebiet „Aufm Schooß“, das heute ein normales Wohngebiet sei, nur über die Gemeindestraße Aufm Schooß erschlossen wird.

Mehrere Ratsmitglieder erklärten, dass sie es nicht mit ihrer persönlichen Überzeugung vereinbaren könnten, einer Ausbaubeitragssatzung zuzustimmen, die das Ferienhausgebiet als eine separate Abrechnungseinheit vorsehe. Die Anwohner des Wohngebietes nutzten die Gemeindestraßen des Hauptortes regelmäßig und ebenso intensiv wie die Gemeindemitglieder im Hauptort.

Das Wohngebiet sei untrennbar über die Verbindungsstraße Am Dümpelbach mit dem Hauptort verbunden. Es sei schlichtweg ungerecht und nicht mit dem Solidargedanken im Ort vereinbar, dass Wohngebiet als gesonderte Abrechnungseinheit vom Hauptort abzutrennen. Dies führe dazu, dass die Grundstücke im Wohngebiet „Aufm Schooß“ im Verhältnis zum Hauptort nur unverhältnismäßig zu Beiträgen herangezogen würden.

Die Protokollführerin, die in der Verwaltung als Sachbearbeiterin im Beitragswesen tätig ist, erklärte die beitragsrechtliche Gesetzeslage, die den wiederkehrenden Beitrag seit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (**KAG**) in der Fassung vom 05.05.2021 als grundsätzliches Abrechnungssystem für Straßenausbaubeiträge und die Bildung von einheitlichen öffentlichen Einrichtungen –vereinfacht Abrechnungseinheiten- vorsehe, die zu begründen sind. Bei der Bildung der Abrechnungseinheiten müsse ein räumlicher Zusammenhang gegeben sein, der aus Sicht der Verwaltung zwischen dem Hauptort Lissendorf und dem Wohngebiet „Aufm Schooß“ Lissendorf durch eine relevante Außenbereichsstrecke mit einer Länge von rund 470 m unterbrochen werde. Der Außenbereich stelle hier eine sog. Zäsur mit trennender Wirkung dar.

Der Sachverhalt sei auch mit dem Referenten des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz für Straßenbeitragsrecht, Dr. Gerd Thielmann, erörtert worden. Er sei mit beitragsrechtlichen Fällen in ganz Rheinland-Pfalz befasst, habe also eine noch umfassendere Fachkenntnis als die Verbandsgemeindeverwaltung vor Ort. Herr Dr. Thielmann habe die fachliche Ansicht der Verwaltung ohne Zögern geteilt. Auch dadurch sehe sich die Verbandsgemeindeverwaltung in ihrer Rechtsauffassung bestätigt und halte es nicht für vertretbar, alle Verkehrsanlagen in Lissendorf zu einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen.

Beitragsrecht sei im Wesentlichen Richterrecht, also durch Gerichtsentscheidungen geprägt, dass nicht mit dem menschlichen Empfinden der Situation vor Ort übereinstimmen müsse.

Die Unterscheidung bei der Beitragsbelastung der Anliegergrundstücke könne auch über den Gemeindeanteil aufgefangen werden. Der Gemeindeanteil spiegele das Verhältnis zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr wider. Die Gemeinde trage den Gemeindeanteil für den Anteil des Verkehrs, der nicht den Anliegern zuzurechnen sei, also den Durchgangsverkehr. Beim wiederkehrenden Beitrag sei Durchgangsverkehr nur der Verkehr, der laienhaft gesprochen, an einem Ende der Abrechnungseinheit reinfahre und am anderen Ende wieder raus. Ins Wohngebiet fahre, mangels Infrastruktur, nur, wer gezielt dorthin wolle. Damit sei hier ein Gemeindeanteil von 20 % vertretbar. Gerade weil es keinen gegenseitigen Verkehr zwischen Hauptort und alleinigem Wohngebiet gebe, werde hier aber auch die räumlich trennende Wirkung nicht durch gegenseitig verbindende Verkehrsflüsse überwunden.

Ratsmitglied Lothar Schun, ehemaliger Ortsbürgermeister in Lissendorf, bekräftigte seine Ablehnung der Bildung von zwei Abrechnungseinheiten nochmals aufgrund der örtlichen Vorgeschichte. Die aktuelle Ausbaubeitragssatzung sei bereits gerichtlich auf dem Prüfstand gewesen. Der Gesetzgeber habe den Gemeinden bereits vor Jahren Gelegenheit gegeben rückwirkend ihre Ausbaubeitragssatzung für Verkehrsanlagen zu ändern. Im ersten Jahr sei Lissendorf mit seiner Satzung „juristisch auf die Nase

gefallen“. Daraufhin habe man auch einen Rechtsanwalt beteiligt und einen Konsens gefunden, über den man froh gewesen sei. Kein einziger Bewohner des Wohngebietes „Aufm Schooß“ könne dieses erreichen oder verlassen, ohne die weiteren Ortsstraßen zu nutzen. Jetzt auf einmal solle dies rechtlich anders zu sehen sein.

Im Wohngebiet gäbe es in den nächsten Jahren keinen Ausbaubedarf, sodass auch ein geringerer Gemeindeanteil hier nichts bringe. Er sei der Ansicht, man solle es darauf ankommen lassen und die Ausbaubeitragssatzung über den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag wie bisher belassen. So bestehe eine größere Solidargemeinschaft.

Die Protokollführerin erwiderte, dass sich die Rechtsprechung in den letzten Jahren weiterentwickelt hat. Was gestern richtig war, müsse heute nicht mehr gelten. Die Ausbaubeitragssatzung über die wiederkehrenden Beiträge sei vor dem Hintergrund auf ihre aktuelle Rechtmäßigkeit geprüft worden, dass jetzt die Abrechnung der Ausbaumaßnahme Römerstraße/ Im Langenbaar anstünde. Die Verwaltung wolle mit einer möglichst rechtssicheren Beitragssatzung diese Abrechnung durchführen. Eine fehlerhafte Bildung von Abrechnungseinheiten könne die Nichtigkeit der Ausbaubeitragssatzung zur Folge haben.

Nochmals wurden Bedenken vorgetragen, dass die „Ferienhausgebietler“ die Straßen im Hauptort ebenso nutzen wie die Anlieger des Hauptortes selbst.

Die Vertreterin der Verwaltung erklärte, hier würde von einer Benutzungsgebühr für die Verkehrsanlagen gesprochen. Beitragsrechtlich sei jedoch der sog. Sondervorteil relevant, der darin bestehe, dass das Grundstück eine Zugangs- bzw. eine Zufahrtmöglichkeit zum gemeindlichen Straßennetz vor Ort habe, die dem veranlagten Grundstück letztendlich einen konkreten Lagevorteil und die Baulandeigenschaft vermittele.

Aus Reihen der Beigeordneten wurde hinterfragt, ob eine falsche Entscheidung gegebenenfalls eine Konsequenz für alte Abrechnungen habe.

Die Vertreterin der Verwaltung erklärte, dass die Bescheide aus alten Abrechnungen über den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag bestandskräftig seien und nicht aufgehoben werden müssten.

Der Ortsbürgermeister betonte, dass Verjährung von Beitragsforderungen vermieden werden sollten.

Die Vertreterin der Verwaltung gab zu bedenken, dass für den wiederkehrenden Beitrag 2018 mit Ablauf des 31.12.2022 die Festsetzungsverjährung eintrete. Dies bedeute, dass, sollten Beitragsbescheide angefochten und gerichtlich aufgehoben werden, die Verjährung des wiederkehrenden Beitrags 2018 möglich sei.

Von Seiten des Ortsgemeinderates wurden noch folgende beitragsrechtliche Detailfragen gestellt, auf die dahinterstehende Antworten gegeben wurden:

1. Könnte auch nur die Begründung für die eine Abrechnungseinheit beschlossen werden? Dies ginge, wenn auch mit dem dargestellten rechtlichen Risiko.
2. Wie hoch ist das finanzielle Risiko für 2018? Der Sachkontoauszug weist für den Ausbau Römerstraße/ Im Langenbaar 2018 Ausgaben in Höhe von 140.091,57 € auf. Hiervon wären der Gemeindeanteil (30 %) und nicht beitragsfähige Kosten abzuziehen, die ohnehin von der Ortsgemeinde zu tragen wären.
3. In welchem Zusammenhang steht die Widmung der Straße Aufm Schooß zum wiederkehrenden Beitrag? Ohne Widmung der Straße Aufm Schooß ist das alleinige Wohngebiet „Aufm Schooß“ nicht erschlossen.
4. Wie lang ist die Widerspruchsfrist nach Bescheidversand? Einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids.
5. Macht es einen Unterschied, ob die Grundstückseigentümer am veranlagten Grundstück ihren Erst- oder Zweitwohnsitz haben? Nein. Es handelt sich um eine grundstücksbezogene Abgabe.

6. Gilt die Übergangsfrist bis 01.01.2024 auch hier? Nein, diese Übergangsfrist sieht das KAG für die Umstellung vom Einmalbeitrag auf den wiederkehrenden Beitrag in Kommunen vor, die die Straßenausbaubeiträge derzeit noch im System des Einmalbeitrags abrechnen.

Beschluss:

Die Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Lissendorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) wird vom Ortsgemeinderat Lissendorf abgelehnt.

Zunächst soll nur die Abrechnung der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen für das Jahr 2018 erfolgen. Die Abrechnung der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen für das Jahr 2018 soll auf Grundlage der Satzung der Ortsgemeinde Lissendorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 14.03.2007 (Ausbaubeitragssatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.11.2016 durchgeführt werden.

Diese soll vor Veranlagung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags für die Jahre 2019 bis 2022 nur dann noch einmal geprüft werden, wenn hierfür aufgrund der Veranlagung des wiederkehrenden Beitrags 2018 ein konkreter Anlass besteht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10 Enthaltung: 1

TOP 6: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023 Vorlage: 1-4271/22/22-268

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Seitens des Forstamtes und der KHVO wurde am 7. Juli 2022 zur aktuellen Marktlage folgendes mitgeteilt: „Aufgrund der sich weiter verschärfenden **Energie-Verknappung** infolge des Ukraine-Krieges ist eine weiter steigende Nachfrage nach Brennholz zu erwarten. Gleichzeitig steigt auch die Nachfrage der Holzwerkstoff- u. Verpackungsindustrie. Wegen der hohen Nachfrage und der begrenzten Verfügbarkeit von Holz steigen die **Energieholz-Preise** in Orientierung an die Preisentwicklung anderer Energieträger deutlich. Der Holzeinschlag ist durch die Vorgaben der Nachhaltigkeit in den Forsteinrichtungswerken und die Standards der Waldzertifizierung begrenzt. Sollte die Nachfrage nach Brennholz das mögliche Angebot übersteigen, so können die Möglichkeiten der **Priorisierung** (z. B. Vorrang der Ortsbevölkerung) sowie **Kontingentierung** (Maximalmenge je Haushalt) sinnvoll sein. Landesforsten erachtet zurzeit eine Preissteigerung im Staatswald für Buchen-Brennholz um etwa 30 % in Anlehnung an die Preisentwicklung von holzbasierten Brennstoffen (Pellets) als sachgerecht.“

Im Vorjahr wurde der Brennholzpreis auf 55,00 € brutto / fm Langholz festgelegt.

Ortsbürgermeister Mathey schlug vor, bei dem Verkauf von Brennholz aus dem Gemeindewald von Lissendorf eine Priorisierung vorzunehmen. Demnach solle das Brennholz erst einmal an ortsansässige aus Lissendorf verkauft werden in der Menge, die deren Eigenbedarf entspräche. Sollte das Angebot des zur Verfügung stehenden Brennholzes höher sein als die Nachfrage durch Ortsansässige Bürger, kann der Überschuss frei vermarktet werden.

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates diskutierten kontrovers über die Angemessenheit der Höhe der von Landesforsten vorgeschlagenen Preissteigerung um etwa 30% und die zu erwartende Preisentwicklung auf dem Holzmarkt.

Da keine Notwendigkeit für eine sofortige Entscheidung gesehen wurde, entschied der Ortsgemeinderat die Beschlussfassung auf die Ortsgemeinderatssitzung im Herbst 2022 zu vertagen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Lissendorf beschließt mehrheitlich, den Beschluss über die Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023 auf die Ortsgemeinderatssitzung im Herbst 2022 (Oktober oder November 2022) zu vertagen.

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt

TOP 7: Zukunfts-Check Dorf
Vorlage: 2-3460/22/22-267

Sachverhalt:

Hintergrund und Ziel des Projekts:

Die Dorferneuerungskonzepte vieler Gemeinden sind stark veraltet und geben kaum noch Antworten auf die aktuellen Herausforderungen in unseren Dörfern. Die Ortsgemeinde Lissendorf hat ein Dorferneuerungskonzept aus dem Jahre 1987 (35 Jahre).

Überalterung der Bevölkerung, problematische Gebäudeleerstände sowie Rückgang des sozialen Miteinanders in vielen Dörfern sind nur einige Beispiele für drängende Handlungsbedarfe und Herausforderungen die sich in Folge des demographischen Wandels ergeben. Die erstmalige Erstellung eines Dorferneuerungskonzeptes oder die Aktualisierung des vorhandenen Dorferneuerungskonzeptes kann sehr hilfreich sein, um diesen Herausforderungen angemessen zu begegnen.

Hier setzt das Projekt „Zukunfts-Check Dorf“ an, das im Eifelkreis Bitburg-Prüm entwickelt wurde und mittlerweile in einigen Landkreisen umgesetzt wird. Dieses Projekt eröffnet den Gemeinden die Chance, anhand aktueller Erkenntnisse in sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen und baulichen Belangen eine zukunftsfähige Strategie mit Maßnahmenansätzen zu entwickeln. Durch eine breite Bürgerbeteiligung soll ein Bewusstsein für das eigene Dorf geschaffen werden, um so Chancen und Herausforderungen der weiteren Entwicklung zu erkennen. Mit dem Projekt werden Probleme und Aufgaben, die aufgrund bestehender und sich abzeichnender Gebäudeleerstände und sozialer Veränderungsprozesse zu bewältigen sind, bewusstgemacht. Darüber hinaus wird ein schneller Überblick über die Situation und Realisierungsmöglichkeiten zur Innenentwicklung gegeben, und Folgerungen für den Einsatz der Dorferneuerung für gemeindliche Aufgaben werden deutlich.

Der Zukunfts-Check Dorf basiert auf den folgenden vier Säulen und dauert im Regelfall von der Auftaktveranstaltung bis zum Abschlussbericht ca. ein Jahr:

- Bürgerbeteiligung durch Teilnahme an Arbeitskreisen bzw. Teilnahme an Bürgerbefragung
- Bestandsaufnahme mittels standardisierter Erfassungsbögen
- Potenzial-/Bedarfsanalyse zur Identifizierung von Handlungserfordernissen
- Maßnahmenkatalog mit Prioritätenliste und Maßnahmenplan als Bestandteil eines Abschlussberichtes (Dokumentation)

Das Ergebnis des Zukunfts-Check Dorf ist ein Abschlussbericht mit Maßnahmen und Handlungsempfehlungen. Dieser kann als Dorferneuerungskonzept bzw. als Fortschreibung eines vorhandenen Dorferneuerungskonzeptes anerkannt werden und so als Grundlage für die Einwerbung weiterer Fördergelder im Bereich der kommunalen und privaten Dorferneuerung dienen.

Anerkennung als Dorferneuerungskonzept bzw. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts

Fördervoraussetzung für kommunale und private Dorferneuerungs-Vorhaben im Rahmen der Verwaltungsvorschrift „Förderung der Dorferneuerung“ (VV-Dorf) des Innenministeriums ist ein aktuelles Dorferneuerungskonzept. Das Ministerium weist immer wieder auf die Notwendigkeit einer Fortschreibung älterer Konzepte hin und versieht Förderbescheide mit entsprechenden Auflagen.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf mit dem Ergebnis eines anerkannten Dorferneuerungskonzepts erfordert ein hohes Engagement der Gemeinde und seinen Bürgerinnen und Bürgern. Die derzeit zu erwartenden Eigenanteile von etwa 1.500 € pro Gemeinde liegen dabei deutlich unter den Kosten, die ein eigenständiges Verfahren zur Konzepterstellung bzw. Konzeptfortschreibung erfordern würde.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf und der Abschlussbericht können vom Dorferneuerungsbeauftragten der Kreisverwaltung als Erstellung eines Dorferneuerungskonzeptes bzw. Fortschreibung eines veralteten Dorferneuerungskonzeptes anerkannt werden. Auch das Innenministerium bzw. die ADD erkennen den Abschlussbericht des Zukunfts-Check Dorf als Dorferneuerungskonzept bzw. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes an.

Im Eifelkreis Bitburg-Prüm, der das Projekt Zukunfts-Check Dorf bereits in etwa 170 Gemeinden durchführt hat, wird dieses vom Innenministerium im Rahmen der Kommunalentwicklung mit 70 % der Kosten gefördert. Nach Erfahrungen aus dem Eifelkreis Bitburg-Prüm entstehen Planungs- und Durchführungskosten von ca. 5.000 EUR pro Gemeinde. Abzüglich der angenommenen 70-prozentigen Förderung durch das Innenministerium, verbleibt bei diesem Beispiel ein Eigenteil der Ortsgemeinde in Höhe von derzeit 30%, was 1.500 EUR entspricht.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Auswirkungen des demographischen Wandels und der sich daraus ergebenden Handlungsanforderungen ist der Zukunfts-Check Dorf ein wichtiges Planungsinstrument zur Daseinsvorsorge. Durch die Erstellung bzw. Aktualisierung des Dorferneuerungskonzeptes werden die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt, auch in Zukunft Fördermöglichkeiten aus der Dorferneuerung in Anspruch zu nehmen.

Weitere Schritte:

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel beabsichtigt, das Projekt Zukunfts-Check Dorf nach dem Vorbild des Eifelkreises Bitburg-Prüm durchzuführen. Hierüber wurde in einer Ortsbürgermeisterversammlung am 31. Mai 2022 informiert. Gleichzeitig hat man dort vereinbart, durch ein Interessensbekundungsverfahren die Anzahl der Gemeinden festzustellen, die an diesem Projekt teilnehmen wollen. Nach Abschluss dieses Interessensbekundungsverfahrens beantragt die Kreisverwaltung beim Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz Fördermittel für die Anzahl der teilnehmenden Gemeinden zur Durchführung des Projekts. Bei positiver Förderzusage des Innenministeriums kann ein Projektmanager eingestellt werden, der das Projekt in den teilnehmenden Gemeinden nacheinander initiiert und begleitet. Die im Projekt herausgearbeiteten Maßnahmen sollten im Anschluss an das Projekt bei Bedarf mit Hilfe von Fachkräften und Planungsbüros konzipiert und umgesetzt werden.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf wird für die Gemeinde etwa ein Jahr in Anspruch nehmen und ein hohes bürgerschaftliches Engagement erfordern. Gleichzeitig bietet der Zukunfts-Check Dorf hier die Möglichkeit, in diesem zeitlich definierten Rahmen ein Dorferneuerungskonzept zu erstellen oder ein veraltetes Dorferneuerungskonzept kostengünstig fortzuschreiben.

Ortsbürgermeister Mathey führte in das Thema ein.

Von Seiten der 1. Beigeordneten wurde die Befürchtung vorgetragen, dass das Projekt ähnlich wie seinerzeit die Initiative „Aktiv vor Ort“ versanden könnte.

Der Ortsbürgermeister gab zu bedenken, dass das derzeitige Konzept für die Ortsgemeinde Lissendorf stark veraltet sei. Seines Erachtens könne die Ortsgemeinde von dem Projekt Zukunfts-Check Dorf profitieren, weil das Projekt nicht allein auf die Aktivität im Dorf angewiesen sei.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat bekundet das Interesse der Teilnahme an dem Projekt Zukunfts-Check Dorf im Landkreis Vulkaneifel für die Ortsgemeinde Lissendorf. Unter dem Vorbehalt der Förderzusage des Ministeriums des Innern und für Sport sichert die Gemeinde die Bereitstellung der benötigten Eigenmittel bis maximal 1.500 € je Ortsteil im Haushalt des Durchführungsjahres des Projektes zu. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, der Kreisverwaltung Vulkaneifel das Interesse der Teilnahme der Ortsgemeinde Lissendorf zu melden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9 Enthaltung: 2

TOP 8: Elektronischer Versand der Einladungen und der Sitzungsunterlagen

Vorlage: 1-4290/22/22-269

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Lissendorf vom 09.05.2022 wurde die Möglichkeit der „Digitalen Gremienarbeit“ angesprochen. Der Ortsgemeinderat verständigte sich auf eine Vorstellung des Gremieninfoportal bzw. der Sitzungsdienstapp Mandatos 3 von Seiten der Verwaltung. Im Anschluss soll eine gemeinsame Entscheidung über den elektronischen Versand der Einladungen inkl. Sitzungsunterlagen erfolgen. Die Schulung zur „Digitalen Gremienarbeit“ ist durch das Sitzungsmanagement am 11. Juli 2022 erfolgt.

Nach § 2 der Mustergeschäftsordnung (MGeschO) werden die Ratsmitglieder und die Beigeordneten schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.

Nach (1a) der MGeschO entscheidet der Bürgermeister über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen elektronisch übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an welche Einladungen elektronisch übersendet werden können, ist dem Bürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

Ortsbürgermeister Rudolf Mathey möchte den digitalen Versand der Einladungen einführen. Die entsprechenden E-Mail-Adressen der Beigeordneten und der Ratsmitglieder stehen dem Ortsbürgermeister und der Verwaltung bereits zur Verfügung. Neben dem digitalen Versand der Einladungen werden die Sitzungsunterlagen im Gremieninfoportal der Verbandsgemeinde Gerolstein digital zur Verfügung gestellt.

Einen persönlichen Zugang zum Gremieninfoportal hat jedes Ratsmitglied nach der Kommunalwahl 2019 erhalten. Bei Rückfragen / Neueinrichtung können Sie sich gerne an Ihre Sitzungsdienstfachbearbeiterin, Frau Betina Imeri (betina.imeri@gerolstein.de oder [situngsmanagement@gerolstein.de](mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de)) wenden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass zukünftig der Versand der Einladungen inkl. der Sitzungsunterlagen grundsätzlich in digitaler Form erfolgt. Jedoch sollen die Ortsgemeinderatsmitglieder, die den Versand der Einladungen und der Sitzungsunterlagen in elektronischer Form nicht wünschen, bzw. nicht über die erforderliche Technik verfügen, die Unterlagen weiter in Papierform erhalten. Voraussetzung ist, dass diese

Personen dem Ortsbürgermeister schriftlich mitteilen, dass sie die Zusendung der Unterlagen in digitaler Form nicht wünschen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

TOP 9: Nachwahl zum Wald- und Wegeausschuss

Vorlage: 1-3936/22/22-249

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Lissendorf vom 20. September 2021 wurde unter TOP 3 „*Nachwahl zum Wald- und Wegeausschuss*“ Frau Antje Meier einstimmig zum neuen ordentlichen Mitglied des Wald- und Wegeausschusses der Ortsgemeinde Lissendorf gewählt.

Frau Meier war zuvor bereits stellvertretendes Mitglied im Wald- und Wegeausschuss. Sie war bisher Vertreterin des zurückgetretenen Ausschussmitgliedes, Herrn Heinrich Michels. Mit der Wahl zum ordentlichen Mitglied ist die Vertretung somit vakant.

Das Vorschlagsrecht für die Wahl des/der Stellvertreters/Stellvertreterin von Frau Meier steht der Fraktion „*FWG Leuwer*“ zu.

Sofern keine geheime Abstimmung gewünscht wird, können die Wahlen offen mit Handzeichen erfolgen. Gemäß § 36 Nr. 3 GemO ruht bei Wahlen das Stimmrecht des Vorsitzenden.

Antje Meier schlägt Ortsgemeinderatsmitglied Dr. Angelika Gehlen vor, da sie Jägerin sei und sich im Wald und auf den Wegen des Zuständigkeitsgebietes sehr gut auskenne.

Dr. Angelika Gehlen als vorgeschlagene Kandidatin stimmte nicht mit ab.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Lissendorf wählt auf Vorschlag der Fraktion „*FWG Leuwer*“ Frau Dr. Angelika Gehlen als stellvertretendes Mitglied in den Wald- und Wegeausschuss der Ortsgemeinde Lissendorf.

Wald- und Wegeausschuss	
<u>Ordentliches Mitglied</u>	<u>Stellvertretendes Mitglied</u>
Antje Meier	Dr. Angelika Gehlen

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10 Sonderinteresse: 1

TOP 9.1: Spende der Ortsgemeinde an den Stellwerksverein Lissendorf

Die Sitzungsvorlage zu diesem Punkt wurde erst in der Sitzung von Herrn Ortsbürgermeister Mathey an die Ortsgemeinderatsmitglieder ausgeteilt, nachdem vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen worden war, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen.

Sachverhalt:

Der Stellwerksverein hat in diesem Jahr die zweite Hälfte des Stellwerkdaches erneuern lassen. Zur Finanzierung dieser Maßnahme war ein Spendenaufruf gestartet worden.

Auch an die Ortsgemeinde Lissendorf wurde die Bitte um Unterstützung gerichtet.

Lothar Schun setzte sich in den Zuschauerbereich und stimmte nicht mit ab, da er Vorsitzender des Stellwerkvereins ist.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt dem Stellwerkverein eine einmalige Spende in Höhe von € 400,00, für die Sanierung des Stellwerkdaches zukommen zu lassen. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, eine entsprechende Überweisung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7 Enthaltung: 3 Sonderinteresse: 1

TOP 10: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Es waren keine Einwohner in der Sitzung anwesend.

TOP 11: Anfragen / Verschiedenes

Sachverhalt:

1. Hochwasserschutzkonzept

Ein Ratsmitglied erkundigte sich nach dem Sachstand.

Der Ortsbürgermeister führte aus, dass eine Priorisierung der Hochwasserschutzmaßnahmen durch die Verbandsgemeinde erfolgt sei. In Lissendorf werde 2022 keine Planungsmaßnahme realisiert. Er hoffe jedoch, dies sei 2023 der Fall. Der Ortsbürgermeister sicherte zu diesbezüglich noch einmal bei der Verbandsgemeindeverwaltung nachzufragen.

2. Mittagstisch für Senioren

Der Ortsbürgermeister informierte, dass er von der Gemeindegeschwester Elisabeth Reinarz angesprochen worden sei, ob ein solches Projekt in der Ortsgemeinde Lissendorf realisiert werden könne. Angedacht sei ein Angebot, bei dem Jung und Alt generationenübergreifend zusammen kochen und essen könnten. Dieses Angebot müsse jedoch zu 100 % ehrenamtlich organisiert werden. Die Gemeindegeschwester habe beispielhaft ein Projekt in der Ortsgemeinde Birresborn genannt. Ortsbürgermeister Mathey fragte daher im Ortsgemeinderat nach, wie die Meinung hierzu sei.

Lothar Schun, der sich im bestehenden Seniorenteam engagiert, erklärte, dass die Idee grundsätzlich zu begrüßen wäre, die Umsetzung dieses Angebots vom bestehenden Seniorenteam nicht leistbar sei. Mit der Organisation der monatlichen Seniorentreffen und der jährlichen Seniorenfahrt sei dessen Kapazität ausgeschöpft, da es zu wenig Mitwirkende gäbe um zusätzliche Aufgaben zu bewältigen.

Im Ortsgemeinderat wurde die Problematik gesehen, dass ein solches, ehrenamtliches Engagement für viele Familien zunehmend schwierig mit dem Familienalltag zu vereinbaren sei. Auch müsse für den Mittagstisch in der vorgesehenen Form ein entsprechender Veranstaltungsort mit Küche und entsprechenden Geräten vorgehalten werden. In Lissendorf sähe man diese Möglichkeit nicht. Jährliche Aktionen, wie Plätzchen backen in der Vorweihnachtszeit, seien leichter umsetzbar.

Der Ortsgemeinderat sah letztendlich keine Möglichkeit das von der Gemeindegeschwester angedachte Angebot in Lissendorf zu realisieren.

3. Herkulesstaude an der Kyll

Ratsmitglied Frau Dr. Gehlen machte darauf aufmerksam, dass die Herkulesstaude (besser bekannt als Riesen-Bärenklau) sich immer weiter an der Kyll verbreite. Dort spielten auch gerne Kinder. Die Herkulesstaude sei aber sehr gefährlich, weil sie bei Berührung Hautreizungen und Verbrennungen verursache. Viele Menschen wüssten dies nicht, sodass sie leicht gesundheitlichen Schaden nehmen könnten. Dies gelte insbesondere für Kinder. Die Herkulesstaude wachse auch im Bereich der Ortsgemeinden Birgel und Jünkerath vermehrt entlang der Kyll.

Aus dem Rat wurde vorgetragen, dass von Birgel bis zum Betrieb Reifen Meier die flussnahe Vegetation aufgrund eines Vortrags des NABU nicht mehr zurückgeschnitten werden dürfe. Der Ortsgemeinderat sah daher keine Möglichkeit hier präventiv tätig zu werden.

Für die Richtigkeit:



.....
Rudolf Mathey
(Vorsitzender)



.....
Silke Ramacher
(Protokollführer)

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Lissendorf

Sitzungstermin: 23.05.2022
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 18:05 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, rechts im Rathaus Gerolstein

ANWESENHEIT:

Mitglieder

Frau Antje Meier	Vorsitzende zu TOP 03
Herr Berthold Crump	Vertretung für Herrn Philipp Michels
Herr Matthias Dederichs	Vertretung für Herrn Klaus Heinen

Beigeordnete

Frau Hildegard Caspers	
Herr Joachim Mommer	

Ortsbürgermeister

Herr Rudolf Mathey	Vorsitzender zu TOP 01 und 02
--------------------	-------------------------------

Verwaltung

Herr Tobias Schaefer	Schriftführer	FB 1 Organisation und Finanzen
----------------------	---------------	--------------------------------

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Klaus Heinen	entschuldigt
Herr Philipp Michels	entschuldigt

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Lissendorf waren durch Einladung vom 13.05.2022 auf Montag, den 23.05.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Wahl der/des Ausschussvorsitzenden
2. Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Nichtöffentliche Sitzung

3. Prüfung der Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Lissendorf für die Haushaltsjahre 2016-2018

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Wahl der/des Ausschussvorsitzenden
Vorlage: 1-4182/22/22-263

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Lissendorf wird jetzt erstmals einberufen. Zu Beginn dieser ersten Sitzung ist gemäß § 110 Abs. 1 Satz 2 GemO ein Ratsmitglied zur/zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu wählen. Die Verwaltung empfiehlt darüberhinausgehend eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n als Abwesenheitsvertreter/in zu wählen.

Die Wahl eines Ratsmitgliedes zur/zum Ausschussvorsitzenden ist erforderlich, da wegen der notwendigen Trennung von Ausführungsverantwortung und Prüfung die Ortsbürgermeisterin und die Beigeordneten nicht Vorsitzende oder Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss sein können.

Der Ausschuss kann die Wahl der/des Vorsitzenden durch offene Abstimmung beschließen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimme erhält.

Es wird angeregt, die/den Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses für die gesamte Wahlzeit des Ortsgemeinderates zu wählen.

Beschluss:

Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses für die gesamte Wahlperiode wird Frau Antje Meier vorgeschlagen. Die Wahl wird durch Handzeichen durchgeführt.

Wahlergebnis:

Ja-Stimmen: 2
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Damit ist Frau Meier zur Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt. Sie nimmt die Wahl an.

TOP 2: Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
Vorlage: 1-4183/22/22-264

Sachverhalt:

Die Wahl der/des stellvertretende/n Vorsitzende/n entfällt, da neben Frau Meier ausschließlich stellvertretende Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Die Wahl wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses nachgeholt, sofern wählbare Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt

Für die Richtigkeit:

.....
Rudolf Mathey
(Vorsitzender zu TOP 01 und 02)

.....
Antje Meier
(Vorsitzende zu TOP 03)

.....
Tobias Schaefer
(Protokollführer)

Niederschrift

über die nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Lissendorf

Sitzungstermin: 23.05.2022
Sitzungsbeginn: 18:05 Uhr
Sitzungsende: 20:55 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, rechts im Rathaus Gerolstein

ANWESENHEIT:

Mitglieder

Frau Antje Meier	Vorsitzende zu TOP 03
Herr Berthold Crump	Vertretung für Herrn Philipp Michels
Herr Matthias Dederichs	Vertretung für Herrn Klaus Heinen

Beigeordnete

Frau Hildegard Caspers	
Herr Joachim Mommer	

Ortsbürgermeister

Herr Rudolf Mathey	Vorsitzender zu TOP 01 und 02
--------------------	-------------------------------

Verwaltung

Herr Tobias Schaefer	Schriftführer	FB 1 Organisation und Finanzen
----------------------	---------------	--------------------------------

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Klaus Heinen	entschuldigt
Herr Philipp Michels	entschuldigt

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Lissendorf waren durch Einladung vom 13.05.2022 auf Montag, den 23.05.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Wahl der/des Ausschussvorsitzenden
2. Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Nichtöffentliche Sitzung

3. Prüfung der Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Lissendorf für die Haushaltsjahre 2016-2018

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 3: Prüfung der Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Lissendorf für die Haushaltsjahre 2016-2018
Vorlage: 1-4029/22/22-254

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 erstellt und im Entwurf an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weitergeleitet. Gemäß den §§ 112 und 113 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen. Insbesondere ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden, vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 113 Absatz 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis seiner Prüfung jeweils zum Ende seines Berichtes zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen (§ 113 Abs. 5 GemO). Vor Abgabe des Prüfberichtes an den Ortsgemeinderat ist dem Ortsbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben (§ 113 Abs. 4 GemO).

Anschließend sind dem Ortsgemeinderat die Jahresabschlüsse zur Entscheidung über deren Feststellung, sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin a. D. der Verbandsgemeinde für die Jahre 2016 und 2017 sowie für den Beauftragten a. D. der Verbandsgemeinde für das Jahr 2018, und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, sofern sie die Bürgermeisterin bzw. den Beauftragten vertreten haben, vorzulegen.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 nach §§ 112, 113 GemO geprüft. Ein entsprechender Prüfungsbericht wurde erstellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. // Die Prüfung hat zu folgenden Einwänden geführt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse vor. Des Weiteren schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Ortsgemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters, dessen Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin a. D. der Verbandsgemeinde für die Jahre 2016 und 2017, des Beauftragten a. D. der Verbandsgemeinde für das Jahr 2018, sowie der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie die Bürgermeisterin bzw. den Beauftragten vertreten haben, vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 3

Für die Richtigkeit:

.....
Rudolf Mathey
(Vorsitzender zu TOP 01 und 02)

.....
Antje Meier
(Vorsitzende zu TOP 03)

.....
Tobias Schaefer
(Protokollführer)

Prüfbericht Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Lissendorf für die Jahresabschlüsse 2016 bis 2018

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 am 23.05.2022 nach den Bestimmungen der §§ 112, 113 GemO geprüft. Die Jahresabschlüsse beinhalteten:

- die Ergebnisrechnung und Finanzrechnung inklusive der Teilrechnungen,
- die Bilanz inklusive des Bilanzanhangs und der Bilanzkennzahlen,
- sowie als Anlagen:
 - den Rechenschaftsbericht,
 - die Anlagenübersicht,
 - die Forderungsübersicht,
 - die Verbindlichkeitenübersicht,
 - eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über die Jahresabschlüsse abzugeben. Er hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der Anlagen beschränkt.

Die Rechnungsprüfung erfolgte grundsätzlich anhand von Stichproben, die über die Finanzsoftware dargestellt werden konnte, in folgenden Bereichen:

- Erläuterung der Struktur und des Aufbaus des Jahresabschlusses im Allgemeinen,
- Erläuterung des Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt, Möglichkeiten der Finanzierung des Finanzhaushalts, Einfluss der investiven Ein- und Auszahlungen,
- Erläuterung der „Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde“, „Tilgung von Investitionskrediten der Banken“,
- Erläuterung der Umschuldungen und Neuaufnahmen der Investitionskredite
- Prüfung von Buchungen in den Sachkonten der Kostenstellen Friedhof, Bürgerhaus, Steuern und Abgaben, Drainagen, Jugendarbeit, Liegenschaften, Wirtschaftswege

Die Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Gerolstein, 23.05.2022



Antje Meier
Vorsitzende Rechnungsprüfungsausschuss

Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Lissendorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lissendorf hat aufgrund von

§ 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21)

und

§§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen	3
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen	3
§ 3 Ermittlungsgebiete	3
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht	4
§ 5 Gemeindeanteil	4
§ 6 Beitragsmaßstab	4
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	6
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches	6
§ 9 Vorausleistungen	6
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages	7
§ 11 Beitragsschuldner	7
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit	7
§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung	7
§ 14 Öffentliche Last	8
§ 15 In-Kraft-Treten	9

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Lissendorf erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a – c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte öffentliche Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Plan ergeben.
 1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet vom Hauptort Lissendorf, im Zusammenhang bebaute Ortslage nördlich und südlich der L 25

2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Wohngebiet Lissendorf, ehemaliges Ferienhausgebiet oberhalb der Straße Auf'm Schooß

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als **Anlage 2** beigefügt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt

1. 30 % in der Abrechnungseinheit 1 Hauptort Lissendorf, im Zusammenhang bebaute Ortslage nördlich und südlich der L 25
2. 25 % in der Abrechnungseinheit 2 Wohngebiet Lissendorf, ehemaliges Ferienhausgebiet oberhalb der Straße Auf'm Schooß .

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v.H..

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der wiederkehrende Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Davon abweichend kann durch Ratsbeschluss bestimmt werden, dass der Beitrag bzw. die Vorausleistung halbjährlich oder vierteljährlich (z.B. 15.2., 15.05., 15.08., 15.11.) fällig wird, wobei der Zeitraum eines Jahres nicht überschritten werden darf.

(3) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13

Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt.

Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung

2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung

4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung

6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung

8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung

10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung

12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung

14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung

16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung

Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Lissendorf, den _____

Rudolf Mathey
Ortsbürgermeister

(DS)

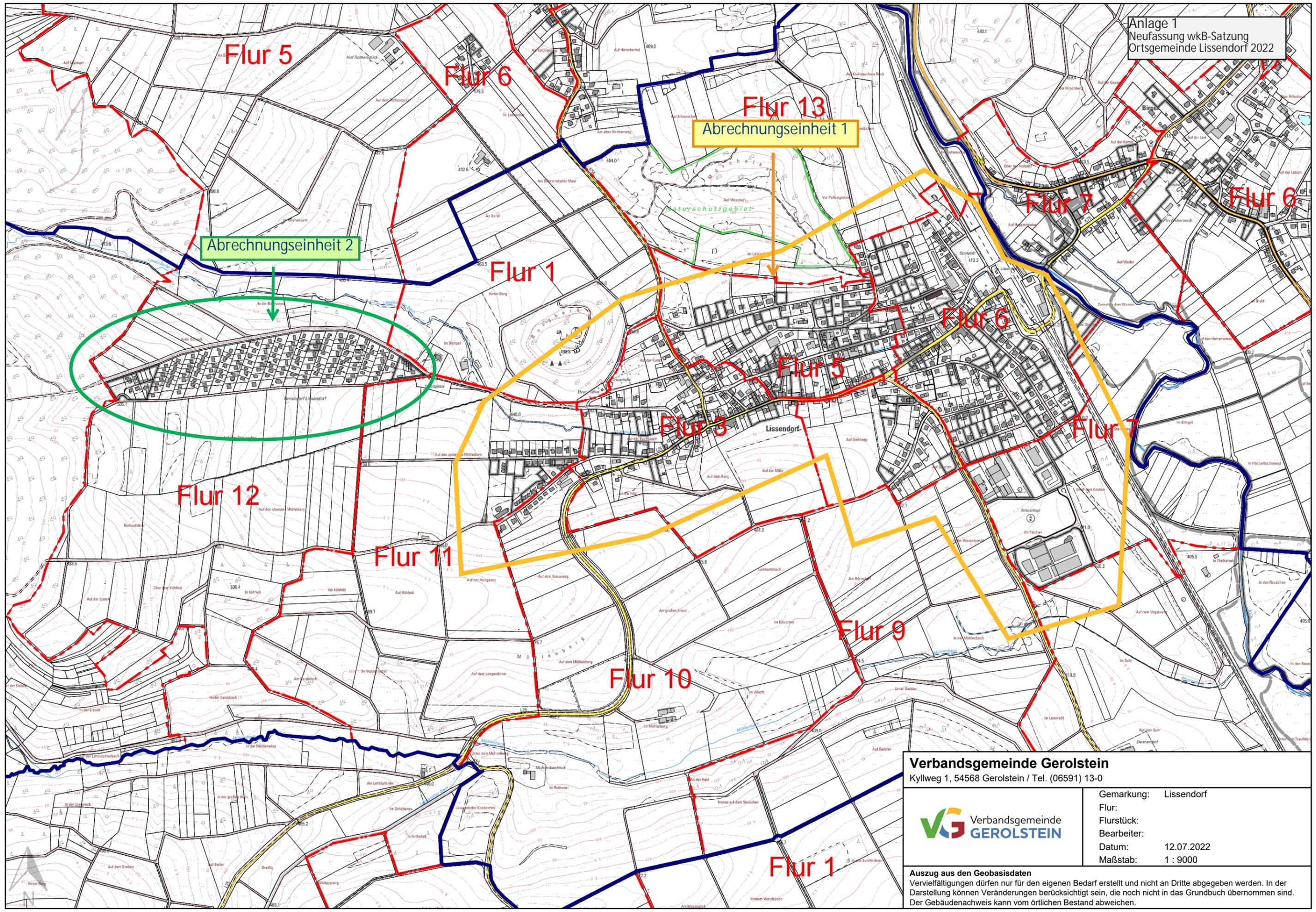
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1, 54568 Gerolstein / Tel. (06591) 13-0



Gemarkung: Lissendorf
Flur:
Flurstück:
Bearbeiter:
Datum: 12.07.2022
Maßstab: 1 : 9000

Auszug aus den Geobasisdaten
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Anlage 2
Begründung Abrechnungseinheiten
zur Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Lissendorf zur Erhebung von wiederkehrenden
Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragsatzung wiederkehrender Beitrag)

Abrechnungseinheit 1- Hauptort Lissendorf, im Zusammenhang bebaute Ortslage nördlich und südlich der L 25

Der Hauptort der Ortsgemeinde Lissendorf liegt nördlich, südlich und westlich als räumlich zusammenhängendes Gebiet durch weiträumige Außenbereichsflächen deutlich abgegrenzt von benachbarten Ortsgemeinden und dem ehemaligen Ferienhausgebiet Lissendorf oberhalb der Straße Auf'm Schooß, welches heute ein Wohngebiet ist. In östlicher Richtung ist die Abrechnungseinheit durch die Gemarkungsgrenze von der benachbarten Ortsgemeinde Birgel abgegrenzt. Das Gewerbegebiet im südlichen Bereich von Lissendorf erzeugt im Gesamtzusammenhang des Hauptortes betrachtet keinen gravierend abweichenden Ausbaaufwand, stellt also keine Zäsur mit trennender Wirkung dar, die Ausweisung einer separaten Abrechnungseinheit in diesem Bereich rechtfertigen würde. Diese einheitliche öffentliche Einrichtung vermittelt den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

Abrechnungseinheit 2- Wohngebiet Lissendorf, ehemaliges Ferienhausgebiet oberhalb der Straße Auf'm Schooß

Das Gebiet liegt als räumlich zusammenhängendes Gebiet durch erhebliche Außenbereichsflächen deutlich abgegrenzt vom Hauptort der Ortsgemeinde Lissendorf. Es ist geprägt von reiner Wohnbebauung und weist keine öffentlichen Einrichtungen oder Gewerbe auf, sodass zwar die Anwohner des Wohngebietes die Infrastruktur im Hauptort nutzen, in Gegenrichtung jedoch kein vermehrtes Verkehrsaufkommen vom Hauptort zum Wohngebiet besteht.

Diese einheitliche öffentliche Einrichtung vermittelt den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

**Satzung der Ortsgemeinde Lissendorf
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau
von Verkehrsanlagen vom 14.03.2007
(Ausbaubeitragssatzung)
in Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.11.2016¹²³**



Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

¹ Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.05.2010

² Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.12.2012

³ Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 20.11.2016

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Ortsgemeinde Lissendorf erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a – c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.⁴

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwandes für Fahrbahndecke und Fußwegbelags⁵

§ 3 Ermittlungsgebiet

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte öffentliche Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

⁴ Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.05.2010

⁵ Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.05.2010

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen öffentlichen Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 30 %⁶.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v.H.⁷

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Absatz 2 Nr. 1 gilt entsprechend.
3. Liegt das Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) , gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks.
4. Liegt das Grundstück sowohl innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze dieser tatsächlichen Nutzung.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die überplante Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich als Sportplatz, Freibad, Fest-

⁶ Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 20.11.2016

⁷ Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.05.2010

platz, Campingplatz oder Friedhof genutzt werden, die Fläche des Buchgrundstücks vervielfacht mit 0,5. Liegen diese Nutzungen sowohl innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nach Nr. 4 ermittelte Grundfläche vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl⁸. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.
Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.⁹
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss
8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

⁸ Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.12.2012

⁹ Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.12.2012

- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H.¹⁰
- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

(6) ersatzlos gestrichen ¹¹

(7) ersatzlos gestrichen¹²

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Anspruch auf den wiederkehrenden Ausbaubeitrag entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 8

Vorausleistungen

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Ausbaubeiträge erhoben werden. Sie werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 9

Ablösung des Ausbaubeitrages

Der Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Die Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

¹⁰ Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.12.2012

¹¹ Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.05.2010

¹² Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.12.2012

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.¹³
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Davon abweichend kann durch Ratsbeschluss bestimmt werden, dass der Beitrag bzw. die Vorausleistung halbjährlich oder vierteljährlich (z. B. 15.2., 15.05., 15.08., 15.11.) fällig wird, wobei der Zeitraum eines Jahres nicht überschritten werden darf.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 12¹⁴ Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.¹⁵¹⁶

¹³ Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.12.2012

¹⁴ Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.12.2012

¹⁵ Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.12.2012. Veröffentlicht wurde die 2. Änderungssatzung am 08.03.2013 im Mitteilungsblatt der VG Obere Kyll. Somit tritt die Satzung zum 09.03.2013 in Kraft.

¹⁶ Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 20.11.2016.

Lissendorf, 14.03.2007¹⁷ / 07.12.2012¹⁸ / 20.11.2016¹⁹

gez. Lothar Schun

Ortsbürgermeister (DS)

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54581 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

¹⁷ Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.05.2010. Die 1. Änderungssatzung wurde am 22.05.2010 durch Ortsbürgermeister Lothar Schun ausgefertigt.

¹⁸ Die 2. Änderungssatzung wurde am 07.12.2012 durch Ortsbürgermeister Lothar Schun ausgefertigt.

¹⁹ Die 3. Änderungssatzung wurde am 07.12.2012 durch Ortsbürgermeister Lothar Schun ausgefertigt.